

# Arbeitsleben und Rechtspflege

Festschrift für Gerhard Müller

**ARBEITSLEBEN UND RECHTSPFLEGE**

**Festschrift für Gerhard Müller**





Dr. Georg von Thümler



# Arbeitsleben und Rechtspflege

Festschrift für Gerhard Müller

Herausgegeben

von

Theo Mayer-Maly, Reinhard Richardi  
Herbert Schambeck, Wolfgang Zöllner



D U N C K E R & H U M B L O T · B E R L I N

**Redaktion: Dr. Dorothea Mayer-Maly**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten  
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1981 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04824 5

## GELEITWORT

Mit diesem Band soll eine hervorragende Richterpersönlichkeit der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit geehrt werden. Gerhard Müller war im Bundesarbeitsgericht ein Mann der ersten Stunde. Seit 1954 gehörte er ihm an, seit 1963 wirkte er als sein Präsident. In dieser Funktion einem so kraftvollen und dynamischen Mann wie Hans Carl Nipperdey nachzufolgen, war gewiß nicht leicht. Gerhard Müller aber ist es gelungen, in seiner Weise dem für den sozialen Frieden so wichtigen Gericht vorzustehen, das Vertrauen der am Arbeitsleben beteiligten Gruppen zu gewinnen und immer wieder die Grundlinien der Rechtsprechung „seines“ Gerichts gegenüber der Fachjurisprudenz und den Medien würdig und eindrucksvoll zu vertreten.

In die Ära seiner Präsidentschaft fallen bedeutungsvolle Entscheidungen, an deren Vorbereitung und Begründung er maßgeblichen Anteil hatte; so — um nur einige Schwerpunkte zu bezeichnen — die Weiterentwicklung des Arbeitskampfrechts, die Anerkennung gewerkschaftlicher Rechte auf Information und Werbung in den Betrieben und die Bemühungen um eine präzisere Abgrenzung des Kreises der leitenden Angestellten. Alle diese Themen standen und stehen im Interessenstreit. In einer wahrlich vorbildhaften Weise hat Gerhard Müller gezeigt, wie ein in hoher Verantwortung stehender Richter die an sein Gericht herangetragenen Probleme analysieren und bewältigen kann. Er hat stets das freimütige Gespräch mit den Exponenten gegensätzlicher Positionen gesucht, sich unzähligen öffentlichen Diskussionen gestellt und gerade auf diese Weise das Vertrauen in die Objektivität, aber auch in das soziale Denken der Richter von Kassel gestärkt. Für das Verständnis des Verfassungsgebotes, nach dem unser Staat ein sozialer Rechtsstaat ist, hat das richterliche Wirken von Gerhard Müller bleibende Bedeutung.

Die Wirkkraft, die Gerhard Müller in seinem Richteramt entfaltet hat, geht auf mehrere Ursachen zurück. Wie stark die Ausstrahlung seiner Persönlichkeit ist, weiß jeder, der ihm auch nur einmal begegnet ist. Dazu kommt, daß ihn vielfältige rechtswissenschaftliche Aktivitäten zu

einer Auseinandersetzung mit Problemen geführt haben, an die er später als Richter herantreten mußte. Die Verbindung von Praxis und Theorie ist Gerhard Müller besonders eindrucksvoll gelungen.

Hinter den Leistungen von Gerhard Müller steht ein gefestigtes Bild vom Menschen, ein starker und nachhaltig gelebter Glaube, der auch bei denen Respekt gefunden hat, die ihn nicht teilen. Gerhard Müller hat aber auch gezeigt, daß gerade der, der in seinen Grundsätzen fest und in ihrer Anwendung tatkräftig ist, über viel Herzlichkeit und Güte, viel Aufgeschlossenheit und Toleranz verfügen kann. So sei ihm heute für das Vollbrachte gedankt, für alle Zukunftspläne — die wissenschaftlichen, aber auch die übrigen — das Beste gewünscht.

Karl Carstens

## VORWORT

Diese Festschrift ist Gerhard Müller gewidmet, einem Mann, der das Arbeitsrecht geprägt hat wie nur wenige in unserer Zeit. Er hat dies nicht nur mit fleißiger und oft engagierter Feder getan, sondern vor allem vom Stuhl des Richters aus, als Vorsitzender zunächst des 2. Senats, später in der Zeit seiner Präsidentschaft als Vorsitzender des 1. und des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts. Siebzehnjähriges Wirken als Präsident eines oberen Bundesgerichts formt das Bild dieses Gerichts und seine Grundhaltung im Gefüge der sozialgestaltenden Kräfte. Auch wenn die Rechtsprechung sich nicht sprunghaft ändert, wird man gleichwohl von einer Ära Müller im Bundesarbeitsgericht sprechen können. Dieses Wirken gerade in dem Zeitpunkt zu ehren, in dem es zu Ende geht, ist die Aufgabe, die sich diese Festschrift gesetzt hat. Sie vereint unter ihrem Dach neben einigen Richtern des Gerichts, neben Freunden und Weggenossen des zu Ehrenden vor allem Wissenschaftler. Sie statten mit ihren Beiträgen den Dank nicht nur einem der ihnen ab, der selbst zur wissenschaftlichen Entwicklung vieles Wichtige und Weiterführende beigetragen hat, sondern auch dem Richter, der für wissenschaftliche Gedanken und Überlegungen immer offen war, und der die Grundfunktion, die der Rechtswissenschaft bei der Vorbereitung ebenso wie bei der Kritik gerichtlicher Entscheidungstätigkeit zukommt, auch in seiner richterlichen Funktion anerkannt und respektiert hat.

Die Ehrung gilt einer großen Persönlichkeit, in der die Verbindung von Gegensätzlichem Spannung und Strahlkraft zugleich bewirkt. Tief verwurzelt im katholischen Glauben, verkörpert Gerhard Müller phänotypisch einen renaissancehaften Menschen. Obgleich ein Mann der Tat und Gestaltung, ist er der Philosophie ebenso wie der Geschichtswissenschaft eng verbunden. Aktion und Reflexion vereinigen sich in ihm ebenso zu Höherem wie Genuss und Askese.

Am 10. Dezember 1912 in Limburg an der Lahn geboren, hat Gerhard Müller nach nur drei Jahren Grundschule und neun Jahren Gymnasium das Abitur gemacht, von 1931 bis 1935 Philosophie, Geschichte und

Rechtswissenschaft studiert und 1935 sein 1. Juristisches Staatsexamen, vier Jahre später nach der Referendarzeit das 2. Juristische Staatsexamen abgelegt. Der Wehrdienst hat den gesundheitlich immer schon Beeinträchtigten nur zweimal vorübergehend erfaßt, aber in einer Tätigkeit als Assessor bei der Kreisverwaltung in Limburg konnte er nur weniger als zwei Jahre verbleiben. Statt dessen hat er die Zeit des Nationalsozialismus als Anwalts- und Notarvertreter verbracht. Sofort beim Zusammenbruch wurde er, mit noch nicht 32 Jahren, Leiter des Arbeitsamts Limburg, mit noch nicht 34 Jahren Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt. Im Jahre 1954 wurde er Senatspräsident beim BAG, damals 41 Jahre alt, um dann am 26. 2. 1963 die Nachfolge Hans Carl Nipperdeys als Präsident des höchsten deutschen Arbeitsgerichts anzutreten. 1941 hat er sich mit der ein Jahr jüngeren Maria Anna geb. Schnädter verheiratet. Aus der Ehe ist 1942 der Sohn Hans-Peter hervorgegangen, der an dieser Festschrift zu Ehren seines Vaters mitwirkt.

Die öffentliche Beachtung und Anerkennung von Gerhard Müllers Wirken wird durch nicht wenige Orden symbolisiert, aus denen das Komturkreuz des päpstlichen Gregorius-Ordens, das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, das große silberne Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich und das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse der Republik Österreich genannt seien. Die beiden österreichischen Auszeichnungen bekunden das hohe Ansehen, das Müller in diesem Staat genießt, zu dem er seit Jahrzehnten ein „besonderes Verhältnis“ hat.

Der Wissenschaft ist Gerhard Müller in allen Jahren eng verbunden gewesen. Seit 1948 hat er regelmäßig publiziert: ca. 20 Bücher und selbständige Schriften, ungefähr 200 Zeitschriftenaufsätze und Beiträge zu Sammelwerken sowie fast 100 Buch- und Urteilsrezensionen. Das meiste ist dem Arbeitsrecht und der Gesellschaftspolitik gewidmet, mit oft weit ausgreifenden Bezügen. Auch als Herausgeber und Mitherausgeber wichtiger Publikationsorgane trägt Gerhard Müller seit Jahrzehnten wissenschaftliche Lasten und mit der Präsidentschaft des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes sowie dem Vorsitz der Deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit zwei wissenschafts- und rechtspolitisch ebenso verantwortungs- wie mühevolle Ämter. Die Universität Köln hat ihn 1967 mit der Verleihung des Titels eines Honorarprofessors geehrt und seine reiche Erfahrung für die Lehre an dieser Universität gewonnen.

Für seinen Ruhestand hat Gerhard Müller viele Pläne. Sein lange gepflegtes Interesse für die Militärgeschichte, die in ihm einen Experten von hohen Graden besitzt, wird seine aus der Amtsübergabe ihm zuwachsende Muße füllen.

Dazu seien ihm Freude und Gesundheit gewünscht!

Die Herausgeber



## INHALT

### **I. Arbeitsrecht**

Fritz Auffarth

Neuerungen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nach dem  
Arbeitsgerichtsgesetz 1979 ..... 3

Volker Beuthien

Sozialplanzwangsschlichtung und Konkursgläubigerschutz ..... 13

Rolf Birk

Die betriebliche Altersversorgung bei Auslandsbeziehungen. Eine kol-  
lisionsrechtliche Skizze ..... 31

Wolfgang Blomeyer

Die zulässige Ungleichbehandlung im Arbeitsrecht. Dargestellt am  
Beispiel der betrieblichen Ruhegelder ..... 51

Gerhard Boldt

Der Anspruch des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins auf  
Hausbrandkohlen ..... 71

Herbert Buchner

Die persönliche Verantwortlichkeit der Betriebsratsmitglieder für  
rechtswidrige Betriebsratsbeschlüsse ..... 93

Gerhard Dapprich

Der soziale Charakter des Arbeitsrechts im mittelalterlichen deutschen  
Bergbau ..... 115

Wilhelm Dütz

Vertragliche Spruchstellen für Arbeitsrechtsstreitigkeiten. Zum Ver-  
hältnis von Schiedsgericht, Schiedsgutachten und außergerichtlichem  
Vorverfahren in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ..... 129

Franz Gamillscheg

Kirchliche Schulen in der amerikanischen Betriebsverfassung. Zum Ur-  
teil des Obersten Gerichtshofes NLRB v. The Catholic Bishop of Chicago 149

<b>Wolfgang Gitter</b>	
Frauenarbeitsschutz und Gleichberechtigungsgebot .....	161
<b>Peter Hanau</b>	
Analogie und Restriktion im Betriebsverfassungsrecht .....	169
<b>Wilhelm Herschel</b>	
Gedanken zur Theorie des arbeitsrechtlichen Kündigungsgrundes ..	191
<b>Marie-Luise Hilger und Hermann Stumpf</b>	
Ablösung betrieblicher Gratifikations- und Versorgungsordnungen durch Betriebsvereinbarung .....	209
<b>Paul Hofmann</b>	
Zur wiederholten Arbeitsunfähigkeit im Recht der Lohnfortzahlung	225
<b>Horst Konzen</b>	
Gleichbehandlungsgrundsatz und personelle Grenzen der Kollektiv- autonomie .....	245
<b>Alfons Kraft</b>	
Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats wäh- rend des Arbeitskampfes .....	265
<b>Otto Kunze</b>	
Die Mitbestimmung in Personalunternehmen .....	285
<b>Manfred Löwisch</b>	
Sozialplanleistungen und Gleichbehandlungsgebot .....	301
<b>Oswin Martinek</b>	
Zum Zeitmoment im österreichischen Arbeitsvertragsrecht .....	309
<b>Theo Mayer-Maly</b>	
Das Gewissen und das Arbeitsrecht .....	325
<b>Hans-Peter Müller</b>	
Zur Situation der leitenden Angestellten de lege ferenda .....	333
<b>Dirk Neumann</b>	
Zum Schrankenvorbehalt der Kirchenautonomie .....	353

<b>Thilo Ramm</b>	
Die richterliche Gewalt in der deutschen Arbeitsverfassung .....	369
<b>Dieter Reuter</b>	
Gewerkschaftliche Präsenz im Betrieb .....	387
<b>Reinhard Richardi</b>	
Die Rechtsstellung der Gewerkschaften im Betrieb .....	413
<b>Bernd Rüthers</b>	
Nachwirkungsprobleme bei Firmentarifen desselben Arbeitgebers mit verschiedenen Gewerkschaften .....	445
<b>Ursula Schlochauer</b>	
Zugangsrecht von Betriebsratsmitgliedern zu den Arbeitsplätzen ein- zelner Arbeitnehmer .....	459
<b>Ludwig Schnorr von Carolsfeld</b>	
Über die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses, insbesondere die Kün- digungsgründe eines Arbeitsvertrages als Probleme der Humanisie- rung des Lebens .....	479
<b>Rupert Scholz</b>	
Rechtsfragen zur Verweisung zwischen Gesetz und Tarifvertrag .....	509
<b>Walter Schwarz</b>	
Probleme des österreichischen Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes ...	537
<b>Peter Schwerdtner</b>	
Individualarbeitsrechtliche Probleme des Betriebsüberganges. Ver- such einer Bestandsaufnahme .....	557
<b>Hugo Seiter</b>	
Unternehmensmitbestimmung und Tarifauseinandersetzungen .....	589
<b>Rudolf Strasser</b>	
Zur Mitbestimmung bei Kontrolleinrichtungen nach österreichischem und deutschem Recht .....	609
<b>Günther Wiese</b>	
Zur Zuständigkeit der Einigungsstelle nach § 85 Abs. 2 BetrVG .....	625

**Otfried Wlotzke**

Zur Neuordnung des Revisionszuganges im arbeitsgerichtlichen Verfahren .....	647
--	-----

**Wolfgang Zöllner**

Auswahlrichtlinien für Personalmaßnahmen. Betriebsverfassungsrechtliche Bemerkungen unter besonderer Berücksichtigung der durch die elektronische Datenverarbeitung aufgeworfenen Probleme .....	665
--	-----

**II. Übergreifende Probleme und Grenzbereiche des Arbeitsrechts****Hans Floretta**

Die familienangehörigen Arbeitnehmer im österreichischen Arbeits-, Sozial-, Versicherungs- und Steuerrecht .....	691
--	-----

**Heinrich List**

Steuerrecht und Arbeitsverhältnis .....	705
---	-----

**Johannes Messner**

Lohngerechtigkeit heute .....	717
-------------------------------	-----

**Oswald von Nell-Breuning**

Das Lohnarbeitsverhältnis in der Sicht der katholischen Soziallehre	731
---	-----

**Franz-Jürgen Säcker**

Rechtsprobleme beim Widerruf der Bestellung von Organmitgliedern und Ansprüche aus fehlerhaften Anstellungsverträgen .....	745
--	-----

**Herbert Schambeck**

Der Behinderte und das Verfassungsrecht. Ein Beitrag zum Verständnis österreichischer Sozialstaatlichkeit .....	765
---	-----

**Arthur Fridolin Utz**

Wirtschaftsethische Überlegungen über Leistung und Verteilung im marxistischen Verständnis .....	779
--	-----

**Georg Wannagat**

Der Anwalt und das Sozialrecht .....	793
--------------------------------------	-----

**Herbert Wiedemann**

„Wirtschaftliche Vernunft“ als Maxime sozialer Mitverwaltung .....	807
--	-----

**III. Staatsordnung, Rechtsordnung, Richteramt**

Klaus Adomeit

Nietzsches „Blick auf den Staat“. Versuch einer systematischen Ord-nung ..... 823

Ernst Benda

Grundwerte — Grundgesetz — Richteramt ..... 837

Otto Rudolf Kissel

Minima non curat praetor ..... 849

Ernst Wolf

Der Kampf gegen das BGB ..... 863

**Veröffentlichungen von Gerhard Müller** ..... 883**Herausgeber und Mitarbeiter** ..... 901



## **I. Arbeitsrecht**



## NEUERUNGEN IM ARBEITSGERICHTLICHEN BESCHLUSS- VERFAHREN NACH DEM ARBEITSGERICHTSGESETZ 1979

Von Fritz Auffarth

Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren ist schon im ArbGG 1926 ein Stiefkind der Gesetzgebung gewesen und es im ArbGG 1953 und im ArbGG 1979 geblieben. Dieses Verfahren, das sich auch heute noch in seinen maßgeblichen Grundsätzen vom Urteilsverfahren unterscheidet, ist dem Gesetzgeber nur wenige Bestimmungen Wert gewesen. Die gesetzliche Regelung ist lückenhaft. Deshalb werden durch Verweisungen auf entsprechend anwendbare Vorschriften des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens diese Lücken geschlossen, obwohl sich das Beschlußverfahren grundlegend durch andere Verfahrensprinzipien vom Urteilsverfahren unterscheidet (darüber unten I 2, 3). Wenn man bedenkt, daß aber auch das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren im weiten Umfang der ergänzenden Regelung durch die ZPO bedarf, verwundert es nicht, daß nach mehr als 50 Jahren immer noch zahlreiche prozessuale Fragen des Beschlußverfahrens nicht befriedigend gelöst sind. Allerdings hat das ArbGG 1979 einige bisherige Streitfragen, zum Teil entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geklärt (vgl. unten I), andere aber offengelassen, obwohl auch deren gesetzliche Regelung dringend erwünscht gewesen wäre (vgl. unten II). Auf einige besonders wichtige Probleme sollte in den folgenden Ausführungen eingegangen werden (Paragraphenbezeichnungen ohne weitere Zusätze beziehen sich auf das ArbGG 1979).

Das Prozeßrecht und damit auch das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren gehörten gewiß nicht zu den bevorzugten Themen des scheidenden Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts. Er hat diese Fragen aber deshalb keineswegs als zu vernachlässigende Größe angesehen und sich in einer größeren, viel beachteten Abhandlung, „Die Ausformung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“<sup>1</sup> mit diesem Thema beschäftigt. Zweck dieses Beitrags ist es, die wesentlichsten Veränderungen nachzuzeichnen, die das ArbGG 1979 für das Beschlußverfahren gebracht hat und die zwangs-

---

<sup>1</sup> Jahrbuch des Arbeitsrechts, 1972, Bd. 9, S. 23 ff.

läufig auch zu einer Änderung auf Teilgebieten der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts führen müssen<sup>2</sup>.

## I.

### **1. Abgrenzung des Urteils — vom Beschußverfahren**

Das ArbGG 1979 bringt zu dieser Frage keine erheblichen Änderungen. Immerhin ist bemerkenswert, daß nunmehr § 2 a die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschußverfahren in einer besonderen Vorschrift aufzählt. § 2 a Abs. 1 Nr. 1 entspricht wörtlich § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953. Der Gesetzgeber sah keinen Anlaß, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Gesetz festzuschreiben, daß Streitigkeiten nach § 37 Abs. 7 (und nach § 3 Abs. 2) BetrVG 1972 nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts von den Arbeitsgerichten und nicht etwa von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sind<sup>3</sup>. Auch § 2 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bringen inhaltlich nichts Neues, wohl aber § 3. Dort wird gegenüber § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG 1953 nunmehr ausdrücklich auch für das Beschußverfahren ausgesprochen, daß diese Zuständigkeit auch in Fällen der Rechtsnachfolge oder der befugten Prozeßführung für den sachlich Berechtigten oder Verpflichteten besteht. Damit wird die bisherige Praxis des Bundesarbeitsgerichts ausdrücklich bestätigt, daß auch nach Abtretung betriebsverfassungsrechtlicher Ansprüche des Betriebsrates der Zessionär diese im Beschußverfahren gegen den Arbeitgeber geltend zu machen hat<sup>4</sup>. Überhaupt stellt § 2 a wie früher § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 nicht auf die Geltendmachung durch Organe der Betriebsverfassung ab, sondern auf den betriebsverfassungsrechtlichen Charakter der Angelegenheit als solcher.

Auch im neuen Gesetz ist nicht die Frage der Verbindung von Urteils- und Beschußverfahren geregelt, worüber das Bundesarbeitsgericht bisher noch nicht zu befinden hatte<sup>5</sup>, und nicht das Problem der Abgabe (Verweisung) der einen in die andere Verfahrensart, die das Bundesarbeitsgericht bejaht hat<sup>6</sup>. Jedenfalls schließen sich beide Verfahrensarten gegenseitig aus, d. h. ein Anspruch kann nur im Urteilsverfahren

<sup>2</sup> Zum arbeitsgerichtlichen Beschußverfahren nach dem ArbGG 1979 vgl. auch Dütz, RdA 80, 97; Fenn, Festschrift Bundesarbeitsgericht, S. 91 ff.; Philippsen / Schmidt / Schäfer / Busch, NJW 79, 1335; Stahlhake, RdA 79, 401 (406); Wenzel, ArbuR 79, 225 (233).

<sup>3</sup> Vgl. BAG AP Nr. 7, 23 zu § 37 BetrVG 1972.

<sup>4</sup> BAG AP Nr. 3, 5 zu § 40 BetrVG 1972.

<sup>5</sup> Bejahend für Verbindung im Beschußverfahren bei gleichen Rechtsfragen, z. B. Lohnfortzahlung und Erstattung von Schulungskosten: Etzel, RdA 74, 221.

<sup>6</sup> BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 8 ArbGG 1953; Lepke, RdA 74, 226.

oder nur im Beschlußverfahren geltend gemacht werden, nicht nach Wahl des Klägers (Antragstellers).

## 2. Dispositionsgrundsatz, kein Offizialgrundsatz

Dieses Begriffspaar wird in der Rechtsprechung und -lehre vielfach mit dem Problem vermengt, ob für das Beschlußverfahren der sogenannte Verhandlungs-(Beibringungs-)grundsatz oder der Untersuchungs-(Inquisitions-)grundsatz gilt. Beides ist aber getrennt zu sehen, mögen auch zwischen den Verfahrensmaximen Berührungspunkte bestehen. Es ist das Verdienst von *Fenn*<sup>7</sup>, der Begriffsverwirrung ein Ende bereitet zu haben. Der Dispositionsgrundsatz betrifft die Frage, ob und inwieweit die Beteiligten eines Beschlußverfahrens über Einleitung, Gegenstand, Fortführung und Beendigung eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens bestimmen können, oder dies etwa dem Gericht obliegt (Offizialgrundsatz), der Verhandlungsgrundsatz bzw. Untersuchungsgrundsatz (darüber unter 3.), inwieweit die Beteiligten den Tatsachenstoff selbst zu beschaffen haben oder das Gericht zu Ermittlung der maßgeblichen Tatsachen berufen und verpflichtet ist. Zu beiden Problemkreisen enthält das neue Gesetz wichtige Aussagen.

Der Dispositionsgrundsatz wird zum Teil im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung und in Angleichung an das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren in verschiedenen Vorschriften festgeschrieben.

### a) Antragsrücknahme

Der Antragsteller bestimmt durch seinen Antrag den Streitgegenstand des Verfahrens und damit auch den Antragsgegner; er ist nicht verpflichtet, etwa alle bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten der gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten<sup>8</sup>. Demgemäß bestimmt § 83 Abs. 1 jetzt ausdrücklich, der Sachverhalt sei „im Rahmen der gestellten Anträge“ von Amts wegen zu erforschen. Der Antragsteller kann im ersten Rechtszug nach neuem wie nach altem Recht seinen Antrag jederzeit zurücknehmen (§ 81 Abs. 2 Satz 1). Systemwidrig im Verhältnis zum Urteilsverfahren und zum 2. und 3. Rechtszug im Beschlußverfahren (§ 87 Abs. 2 Satz 3, § 92 Abs. 2 Satz 3) ist offenbar eine Zustimmung der übrigen Beteiligten nicht erforderlich. In der Beschwerdeinstanz und in der Rechtsbeschwerdeinstanz kann entgegen der bisherigen einschränkenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mit

<sup>7</sup> Festschrift Schiedermaier, 1976, S. 117 ff. und Festschrift Bundesarbeitsgericht 1979, S. 91 ff.; vgl. auch schon Dütz, Anm. AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972 unter III 2 d, e.

<sup>8</sup> So bisher schon das Bundesarbeitsgericht, vgl. AP Nr. 4 zu § 94 ArbGG 1953 und AP Nr. 2 zu § 2 BetrVG 1972.